



Der Bürgermeister

Artenschutzprüfung – Stufe 1

zum

Bebauungsplan Nr. 248 der Stadt Marl

Erstellt im Auftrag von:

Stadt Marl
Amt für Stadtplanung und integrierte Quartiersentwicklung
Carl-Duisberg-Straße 165
45772 Marl

Verfasst durch:

Stadt Marl
Amt für Klimaschutz und Nachhaltigkeit
Carl-Duisberg-Straße 165
45772 Marl

30.08.2022

Großkundenadresse: 45765 Marl
Hausadresse: Creiler Platz 1, 45768 Marl
Telefon: 02365 99-0

Sprechzeiten:
montags, dienstags 8.00 – 16.00 Uhr
mittwochs 8.00 – 12:30 Uhr
donnerstags 8.00 – 18.00 Uhr
freitags 8.00 – 12.30 Uhr

Konto der Stadtkasse Marl:
Sparkasse Vest Recklinghausen
IBAN: DE05426501500060060423
BIC: WELADED1REK

Inhaltsverzeichnis

Artenschutzprüfung der Stufe I

Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis

1. Anlass und Aufgabenstellung.....	4
2. Rechtliche und methodische Grundlagen	5
2.1 Rechtliche Grundlagen	5
2.2 Methodische Vorgaben	7
3. Beschreibung des Plangebietes	9
4. Recherche zum Vorkommen planungsrelevanter Arten.....	11
5. Ergebnisse der Ortsbesichtigung.....	13
6. Prüfung möglicher Verstöße gegen Verbotstatbestände	16
6.1 Säugetiere.....	16
6.2 Vögel	19
6.3 Reptilien	21
7. Fazit und Handlungsempfehlung.....	22

Literaturverzeichnis

Abbildungsverzeichnis

- Abbildung 1: Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebietes (Stadt Marl 2020).. 9
- Abbildung 2: Bestandssituation im Plangebiet am 11.11.2020 (Stadt Marl 2020) 13
- Abbildung 3: Bestandssituation im Plangebiet am 30.08.2022 (Stadt Marl 2022) 15

1. Anlass und Aufgabenstellung

Das Plangebiet wird derzeit durch den Geltungsbereich des, seit dem 18.12.1989 rechtskräftigen, Bebauungsplans Nr. 157 erfasst. Die letzte rechtskräftige Änderung ist die 6. Änderung vom 14.03.2011. Die Baugebiete innerhalb des Bebauungsplans Nr. 157 sind als Gewerbegebiete gem. § 8 Baunutzungsverordnung (BauNVO) bzw. das Grundstück des bestehenden Baumarkts als sonstiges Sondergebiet gem. § 11 BauNVO festgesetzt. Derzeit werden in einem Klageverfahren gegen die Stadt Marl zwei negative Vorbescheide angefochten, es steht zu befürchten, dass der bestehende Bebauungsplan Nr. 157 einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten wird. Vor diesem Hintergrund ist die Aufstellung eines neuen, nach dem derzeitigen Stand der Rechtsprechung, rechtssicheren Bebauungsplans Nr. 248 „Zechenstraße Nord“, erforderlich. Der Bebauungsplan zielt neben der planungsrechtlichen Absicherung der bestehenden gewerblichen Nutzung, insbesondere darauf ab, den Grundsätzen des Einzelhandelskonzeptes für die Stadt Marl Rechnung zu tragen. Die Festsetzungen zur zulässigen Art der Nutzung werden sich weitgehend an den Festsetzungen des derzeit (noch) rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 157 orientieren. Insbesondere die Festsetzungen zur überbaubaren Grundstücksfläche und zur zulässigen Grundflächenzahl werden unverändert übernommen.

Bereits im Jahr 2020 wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung der Stufe 1 erstellt. Da sich das Planverfahren zeitlich verzögert hat, konnte die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 248 jedoch nicht zeitnah realisiert werden. Das vorliegende Gutachten wurde daher aktualisiert und eventuelle Änderungen innerhalb des Geltungsbereiches berücksichtigt.

2. Rechtliche und methodische Grundlagen

Sowohl die rechtlichen als auch die methodischen Grundlagen beruhen auf der Gesetzgebung in der, zum Zeitpunkt der Gutachtenerstellung, gültigen Fassung sowie dem aktuellen Stand der Wissenschaft. Zusätzlich zu diesen Grundlagen, werden Erfahrungen aus bereits realisierten Projekten und praktischen Feldarbeiten sowie deren Ergebnisse berücksichtigt.

2.1 Rechtliche Grundlagen

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009, in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 15.09.2017 I 3434 bildet die gültige Rechtsgrundlage für die Betrachtung des Artenschutzes im Rahmen dieses Gutachtens. Im Jahr 2002 erfolgte eine Novellierung des Gesetzes. Seitdem gelten für den Artenschutz neue Regelungen. Bei den folglich definierten Arten handelt es sich sowohl um Pflanzen als auch um Tiere, welche einen besonderen Schutzstatus genießen, da sie dem Schutz nationaler oder europäischer Verordnungen oder Richtlinien unterliegen.

Besonders und streng geschützte Arten werden in § 7 Abs. 13 und 14 BNatSchG wie folgt definiert:

„13. besonders geschützte Arten

- a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1, L 100 vom 17.4.1997, S. 72, L 298 vom 1.11.1997, S. 70, L 113 vom 27.4.2006, S. 26), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 709/2010 (ABl. L 212 vom 12.8.2010, S. 1) geändert worden ist, aufgeführt sind,
- b) nicht unter Buchstabe a fallende
 - aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
 - bb) europäische Vogelarten
- c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 aufgeführt sind;

14. streng geschützte Arten,

besonders geschützte Arten, die

- a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,
- c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 2
aufgeführt sind;“

§ 44 Abs. 1 des BNatSchG regelt den Artenschutz. Demnach ist

(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Im Rahmen dieses Gutachtens werden, gem. des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) definierte, sogenannte *planungsrelevante Arten* betrachtet. Diese setzen sich zusammen aus:

- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) (streng geschützt)
- Europäischen Vogelarten
 - ❖ der „Richtlinie über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (VS-RL)“ Artikel 4 Abs. 2 und Anhang I
 - ❖ Zugvogelarten gem. Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) Artikel 4 Abs. 2
 - ❖ der Roten Liste NRW (2011)

- ❖ Rezente, bodenständige Vorkommen, sowie regelmäßige Wintergäste und Durchzügler
- ❖ Koloniebrüter (z.T. streng, z.T. „nur“ besonders geschützt)
- sonstige streng geschützte Arten

Die verbleibenden Tier- und Pflanzenarten befinden sich innerhalb Nordrhein-Westfalens derzeit in einem günstigen Erhaltungszustand. Popuationsrelevante negative Beeinträchtigungen sind für diese *Allerweltsarten* nicht zu erwarten. Folglich werden diese Arten im Folgenden nicht tiefergehend betrachtet. Gibt es im Rahmen der Begehung des Untersuchungsgebietes Hinweise auf negative Auswirkungen auf diese Arten (z.B. verletzte Individuen oder Totfunde), wird dies vermerkt.

2.2 Methodische Vorgaben

Die Grundlage der anzuwendenden methodischen Vorgaben bildet die gemeinsame Handlungsempfehlung des ehemaligen *Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr Nordrhein-Westfalen* (MWEBWV NRW) und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft Nordrhein-Westfalen (MKULNV NRW) vom 22.10.2010. Die Handlungsempfehlung betrachtet dabei den Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben (MWEBWV NRW & MKULNV NRW 2010). Auf Grundlage dieser Handlungsempfehlung erfolgte die Standardisierung der, im Rahmen einer Artenschutzprüfung anzuwendenden, Methodik durch das *Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring* (MKULNV NRW 2017).

In der Praxis erfolgt die Durchführung der Artenschutzprüfung (ASP) in drei Stufen mit unterschiedlicher, zunehmender Konkretisierung.

- Stufe I: Vorprüfung - Artenspektrum und Wirkfaktoren des Vorhabens
- Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände
- Stufe III: Ausnahmeverfahren gem. § 45. Abs. 7 BNatSchG

In Stufe I wird zunächst geprüft ob zuvor definierte planungsrelevante Arten im Plangebiet bekannt oder zu erwarten sind. Dies erfolgt über die Betrachtung der Habitatansprüche der einzelnen Arten. Des Weiteren erfolgt die Betrachtung der möglichen Vorhabenauswirkungen durch anlage-, bau- und betriebsbedingte Wirkfaktoren.

Kommt die Artenschutzprüfung der Stufe I zu dem Ergebnis, dass das Vorkommen planungsrelevanter Arten nicht ausgeschlossen werden kann, oder sogar Vorkommen im Plangebiet bekannt sind, werden die nicht auszuschließenden Arten, im Rahmen der

Artenschutzprüfung der Stufe II, einer vertieften Prüfung unterzogen. Die vertiefte Prüfung dient einer artscharfen Betroffenheitsermittlung und wird mittels einer, an die Arten angepasste Methodik umgesetzt. Bei einer relevanten Betroffenheit werden, soweit möglich, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen notwendig.

Abschließend wird in Stufe III geprüft, ob und welche Verbotstatbestände, trotz der definierten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen weiterhin erfüllt werden und ob ein Ausnahmeverfahren gem. § 45. Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.

Eine Nichterfüllung der in § 44 Abs. 1 BNatSchG definierten Verbotstatbestände liegt vor, bei:

- Verletzung oder Tötung von Einzelindividuen landesweit häufiger, weit verbreiteter Arten, sofern diese unvermeidbar sind und sich das Tötungsrisiko nicht signifikant erhöht
- Störung von Individuen landesweit häufiger, weit verbreiteter Arten
- Beeinträchtigungen genutzter, aber nicht essentieller Lebensräume (Nahrungs- und Jagdbereiche, Flugrouten, Wanderkorridore)
- kleinräumige Beeinträchtigungen großflächiger Fortpflanzungs- oder Ruhestätten landesweit häufiger, weit verbreiteter Arten
- Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, nicht standorttreuer Arten, außerhalb der Nutzungszeiten, sofern im Umfeld ein geeignetes Requisitenangebot zur Verfügung steht
- Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, bzw. von Pflanzenstandorten, wenn die ökologische Funktion dieser durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (*CEF-Maßnahmen*) sichergestellt werden kann (MWEBWV NRW & MKULNV NRW 2010)

3. Beschreibung des Plangebietes

Das Untersuchungsgebiet befindet sich im Messtischviertelblattquadranten 4308_2 Marl, etwa einen Kilometer nordwestlich des Stadtzentrums. Das Untersuchungsgebiet wird durch den Geltungsbereich des aktuell gültigen Bebauungsplanes Nr. 157 bzw. des zukünftig geltenden Bebauungsplanes 248 begrenzt (Abb.1). Im Süden wird das Untersuchungsgebiet durch weitere Gewerbeflächen (B-Plan Nr. 81) sowie Wohnbebauung im Bereich der Stein- und Rudolf-Virchowstraße umfasst. Westlich grenzt das Freizeitgelände Brassert, sowie eine zur Forstwirtschaft genutzte Halde an das Untersuchungsgebiet an. Im Norden und Osten erfolgt die Begrenzung des Plangebietes durch forstwirtschaftliche Waldflächen nördlich der Zechenstraße. Am Nordende befindet sich zudem ein Regenrückhaltebecken.

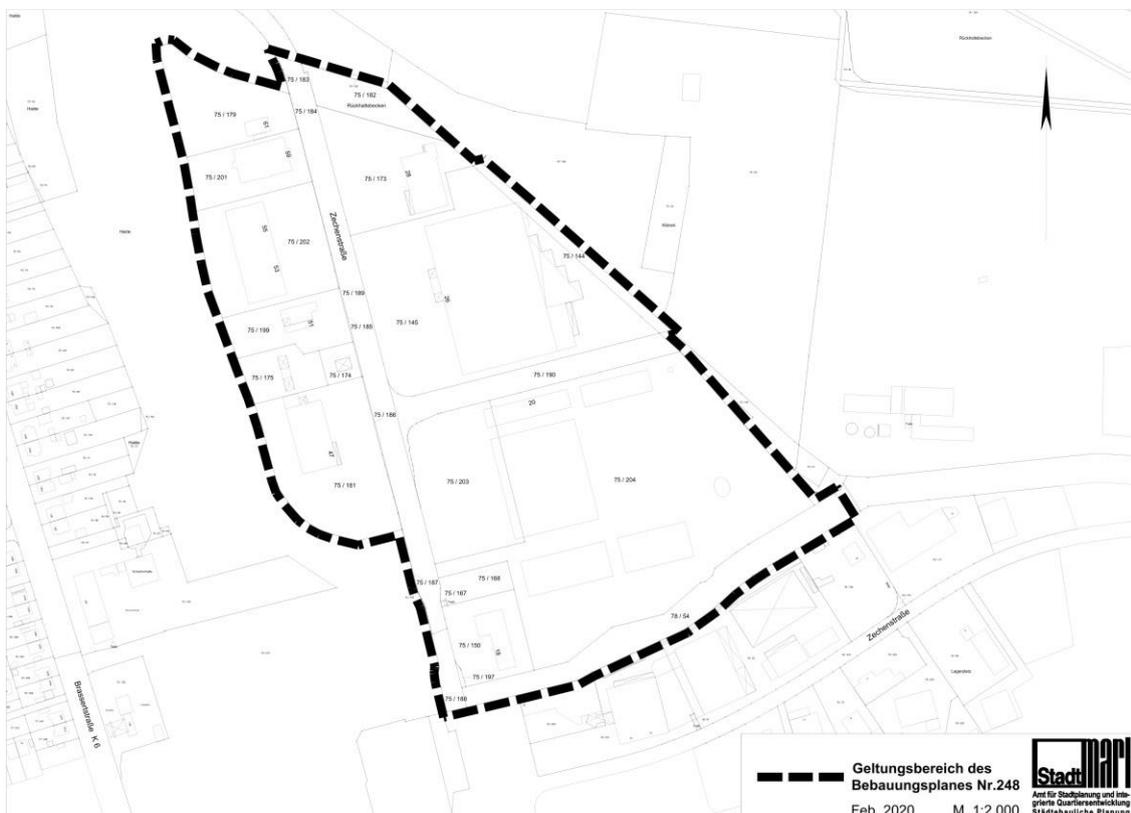


Abbildung 1: Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebietes (Stadt Marl 2022)

Die betrachteten artenschutzrechtlichen Wirkfaktoren beziehen sich auf potenzielle, zur Baufeldfreimachung notwendige Gehölzrodungen, sowie den Abriss des betroffenen Gebäudekomplexes. Die bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren stellen sich wie folgt dar:

Baubedingte Wirkfaktoren

- Gehölzrodungen zur Baufeldfreimachung
 - ❖ Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln
 - ❖ Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Säugetieren
 - ❖ Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Reptilien
- Gebäudeabbrüche oder Gebäudeumbauten
 - ❖ Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln
 - ❖ Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Säugetieren
- Direkte oder indirekte Tötung von Individuen unterschiedlicher Artengruppe
 - ❖ Amphibien/Reptilien: Tötung durch Baustellenverkehr und Bauarbeiten
 - ❖ Vögel/Säugetiere: Tötung durch Gehölzrodungen und Gebäudearbeiten
- Baubedingte Lärmemissionen (z.B. Machineneinsatz)

Anlagebedingte Wirkfaktoren

- Flächenversiegelung durch eine Umnutzung der Flächen
 - ❖ versiegelte Flächen gehen dauerhaft als Vegetationsfläche und Lebensraum für verschiedene Artengruppen verloren
- Visuelle und akustische Störreize

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

- Gefährdung von Vögeln durch transparente oder spiegelnde Glaselemente (*Vogelschlag*)
- Lichtemission
- Betriebsbedingte Lärmemissionen
- Visuelle und akustische Störreize

Durch die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 248 kommt es nicht zu einer Abweichung der bereits bestehenden Wirkfaktoren. Baufeldfreimachungen, Gehölzrodungen oder Gebäudeabrisse sind zur Umsetzung des geplanten Vorhabens nicht notwendig. Neue Wirkfaktoren entstehen durch die reine formelle Änderung nicht.

4. Recherche zum Vorkommen planungsrelevanter Arten

In diesem Kapitel werden die Ergebnisse der Datenrecherche zum Vorkommen planungsrelevanter Arten dargestellt. Die Recherche erfolgte dabei insgesamt gemäß, der im Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring (MKULNV NRW 2017), dargestellten Methodik.

Durch die Auswertung des Fachinformationssystems *Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen* des Landesamtes für Natur- Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV), des Landschaftsinformationssystems *LINFOS* sowie diverser anerkannter Online-Plattformen (Säugetieratlas Nordrhein-Westfalen, Naturbeobachtungen NRW – Observation.org, Ornitho.de) ergibt sich folgendes, zu erwartendes Artenspektrum für die vorhandenen Lebensraumtypen *Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, Vegetationsarme oder -freie Biotope, Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen, Gebäude, Höhlenbäume, Brachen, Horstbäume*:

Tabelle 1: Im Plangebiet zu erwartendes Artenspektrum planungsrel. Arten (Stand 2022)

Artname	Artname deutsch	Erhaltungszustand in NRW
<u>Säugetiere</u>		
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	U-
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	U
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	G
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	G
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	U
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	G
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	G
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	U
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	G
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	G
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	G
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	G
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbflfledermaus	G
<u>Vögel</u>		
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	U
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	G
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	U-

<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	U-
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	U
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	U
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	G
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	U
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	U-
<i>Delchion urbia</i>	Mehlschwalbe	U
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	U
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	G
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	U
<i>Larus canus</i>	Sturmmöwe	U
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	U
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	U
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	U
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	U
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	G
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	U
<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserläufer	G
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	G
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	S
<u>Reptilien</u>		
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	G

Erhaltungszustand: G = günstig; U = ungünstig/unzureichend; S = schlecht

5. Ergebnisse der Ortsbesichtigung

Das Plangebiet wurde am erstmals 11.11.2020 begangen. Das Gebiet wird als Gewerbegebiet unterschiedlicher Nutzungsklassen genutzt. Das Gebiet ist baulich vollständig entwickelt, so dass durch die Neuaufstellung des Bebauungsplanes 248 keine Bauvorhaben oder eine weitere Inanspruchnahme von bisherigen Freiflächen vorbereitet werden. Im aktuellen Bestand finden sich unter anderem mehrere Lebensmittelhändler, ein Baumarkt, der Zentrale Betriebshof der Stadt Marl, sowie diverse KFZ-Betriebe (Abb. 2). Bei den vorhandenen Flächen handelt es sich bis auf das Straßenbegleitgrün (Randstreifen, Straßengehölze etc.) vor allem um vollversiegelte Flächen. Die aufstockenden Gehölze wurden im Zuge der Erschließung des Gebietes angelegt und sind von jungem bis mittlerem Alter.

Am 30.08.2022 wurde eine erneute Begehung durchgeführt um eventuelle Änderungen des Plangebiets nach 2020 festzustellen. Es konnten keine wesentlichen Änderungen vorgefunden werden, die Gegebenheiten stimmen mit dem Gebietscharakter von 2020 überein. Wesentliche Änderungen in der baulichen Nutzung liegen nicht vor (Abb. 3).





Abbildung 2: Bestandssituation im Plangebiet am 11.11.2020 (Stadt Marl 2020)



Abbildung 3: Bestandssituation im Plangebiet am 30.08.2022 (Stadt Marl 2022)

6. Prüfung möglicher Verstöße gegen Verbotstatbestände

In diesem Kapitel wird für die potenziell Vorkommenden Arten geprüft, ob das geplante Vorhaben zu einer Betroffenheit dieser Arten führt. Die potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten sind Tabelle 1 zu entnehmen.

6.1 Säugetiere

Tabelle 2: Im Plangebiet zu erwartendes Artenspektrum planungsrel. Säugetiere (Stand 2022)

Artname	Artname deutsch	Erhaltungszustand in NRW
<u>Säugetiere</u>		
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	U-
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	U
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	G
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	G
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	U
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	G
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	G
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	U
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	G
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	G
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	G
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	G
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbflledermaus	G

Erhaltungszustand: G = günstig; U = ungünstig/unzureichend; S = schlecht

Artbeschreibung

Fledertiere gehören zur Klasse der Mammalia und umfassen mit etwa 1300 Arten rund 20 Prozent der weltweiten Säugetierarten. Bezüglich der Ordnung gehören Fledertiere zur Ordnung der Chiroptera. Die Bezeichnung Chiroptera setzt sich aus den griechischen Wörtern *cheiro* für Hand und *ptera* für Flügel zusammen. Die evolutionäre Grundlage bilden dabei insektivore, baumbewohnende Arten, deren Arme und Finger im Laufe der Evolution zu Flügeln wurden. So wurde zunächst im Gleitflug gejagt, später bildete sich die Fähigkeit zum aktiven Flug heraus. Heutige Fledermäuse weisen alle Merkmale eines klassischen Säugetieres auf. Fledermäuse sind endotherme, also gleichwarme Tiere, deren Körper- und Skelettaufbau sowie die Anordnung und das Vorhandensein von Organen denen eines Säugetiers entsprechen. Des Weiteren bringen Fledermäuse ihre Jungen lebend zur Welt und

sind diphodont. Die Besonderheit der Fledermäuse gegenüber anderen Säugetieren ist die Fähigkeit zum aktiven Flug, sowie die Ortung von Beuteinsekten mittels Echoortung.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Während sich das Hauptverbreitungsgebiet in den Tropen befindet, kommen in Deutschland insgesamt 25, in Nordrhein-Westfalen 21 unterschiedliche Fledermausarten vor. Die potenziell im Untersuchungsgebiet verbreiteten Arten und ihr Gefährdungsstatus können Tabelle 2 entnommen werden.

Die Nutzung verschiedener Lebensräume und Quartiere werden vor allem durch die Jahreszeiten beeinflusst. Da keine Fledermausart ausschließlich einen speziellen Lebensraumtyp nutzt und zwischen einzelnen Lebensraumtypen diverse Wechselwirkungen bestehen, erfolgt die Klassifizierung der Arten je nach Grad der Lebensraumnutzung. So wird hauptsächlich zwischen „Offenland- und Waldfledermaus“ bzw. „Gebäude- und Baumfledermaus“ unterschieden.

Im Untersuchungsgebiet sind sowohl potenzielle Sommer- als auch Winterquartiere vorhanden. Durch das junge Alter des aufstockenden Baumbestandes kann das Vorhandensein dieser Quartiere aber auf die bestehenden Gebäude beschränkt werden. Eine Beeinträchtigung von waldbewohnenden Fledermäusen, wie zum Beispiel dem kleinen oder großen Abendsegler (*Nyctalus leisleri* / *Nyctalus noctula*) oder der Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), ist nicht zu erwarten. Bei den vorhandenen Gebäudequartieren handelt es sich hauptsächlich um Spaltenverstecke an den vorhandenen Gebäuden (Dachzwischenräume, Verblendungen, (Halb-)Offene Lagerhallen).

Im freien Luftraum jagende Arten wie die beiden Abendseglerarten (*Nyctalus leisleri* / *Nyctalus noctula*) oder die Zweifarbfledermaus (*Vesperugo murinus*) könnten das Gebiet potenziell zur Jagd nutzen. Durch den geringen Anteil an Grünflächen, sowie dem hohen Beleuchtungsgrad kann die Bedeutung des Plangebietes als Jagdhabitat für die klassischen Vegetationsjäger (Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)) als gering eingestuft werden. Bei einer derzeitigen Nutzung als Quartier haben sich die vorhandenen Individuen mit den bestehenden Wirkfaktoren arrangiert. Die Nutzung potenzieller Quartiere im unmittelbaren Umfeld (u.a. Gehölzbestände im Norden, Nordosten, Freizeitgelände Brassert, Dümmerbach & Auenbereiche) ist jedoch deutlich wahrscheinlicher.

Eine weitere vorhabenbedingte Beeinträchtigung der Quartierfunktion kann somit ausgeschlossen werden.

Auswirkungen und Konflikte

Durch die formale Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 248 kommt es nicht zu einer Verstärkung der bestehenden Wirkfaktoren.

Es werden keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst.

Mögliche Vermeidungsmaßnahmen

Es sind keine Vermeidungsmaßnahmen für die potenziell vorkommenden Säugetierarten notwendig.

6.2 Vögel

Tabelle 3: Im Plangebiet zu erwartendes Artenspektrum planungsrel. Vogelarten (Stand 2022)

Artnamen	Artnamen deutsch	Erhaltungszustand in NRW
<u>Vögel</u>		
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	U
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	G
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	U-
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	U-
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	U
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	G-
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	G
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	U
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	U-
<i>Delchion urbica</i>	Mehlschwalbe	U
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	U
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	G
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	U
<i>Larus canus</i>	Sturmmöwe	U
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	U
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	U
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	U
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	U
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	G
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	U
<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserläufer	G
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	G
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	S

Erhaltungszustand: G = günstig; U = ungünstig/unzureichend; S = schl

Artbeschreibung

Vögel besiedeln in Deutschland, und somit auch Nordrhein-Westfalen, ein breites Lebensraumspektrum. Neben Wäldern, der Agrarlandschaft, Gewässern und Offenland werden auch Siedlungen und urbane Ballungszentren besiedelt. Je nach besiedeltem Lebensraumtyp hat jede Vogelart verschiedene Ansprüche an ihren Lebensraum. Somit fällt

auch die Betroffenheit durch Planvorhaben deutlich unterschiedlich aus. Nach drastischen Bestandsrückgängen vieler Arten zeichnet sich für viele der wald- und siedlungsbewohnenden Arten eine Erholung der Bestände ab. Die Bestände in der Agrarlandschaft sind jedoch nach wie vor stark rückläufig, Bestandseinbrüche um bis zu 90 % sind keine Seltenheit.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Bei den vorhandenen Flächen handelt es sich bis auf das Straßenbegleitgrün (Randstreifen, Straßengehölze etc.) vor allem um vollversiegelte Flächen. Die aufstockenden Gehölze wurden im Zuge der Erschließung des Gebietes angelegt und sind von jungem bis mittlerem Alter. Während der zwei Begehungen am 11.11.2020 und wiederholend am 30.08.2022 konnten keine Hinweise auf die Reproduktion planungsrelevanter Arten erbracht werden.

Durch den hohen Grad der anthropogenen Überprägung, der naturfernen Gestaltung des Plangebietes mit nur wenigen straßenbegleitenden Gehölzstrukturen, sowie den bestehenden Wirkfaktoren sind für die potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten keine relevanten Habitatstrukturen vorhanden.

Potenzielle Horstbäume für Greifvögel wie den Sperber (*Accipiter nisus*), Habicht (*Accipiter gentilis*) oder Turmfalke (*Falco tinnunculus*) sind nicht vorhanden. Ebenso wenig finden sich im Plangebiet Baumhöhlen für zum Beispiel Star (*Sturnus vulgaris*), den Feldsperling (*Passer montanus*) oder Käuze (Wald- oder Steinkauz). Auch als Jagdhabitat weist das Gebiet durch den hohen Versiegelungsgrad keine relevante Bedeutung auf. Im Umfeld des Plangebietes befindliche Grünstrukturen sind sowohl hinsichtlich der Quartiers- als auch der Jagdhabitatsfunktion deutlich attraktiver.

Wie auch bei den Fledermäusen kann eine Beeinträchtigung der planungsrelevanten Arten ausgeschlossen werden.

Auswirkungen und Konflikte

Durch die formale Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 248 kommt es nicht zu einer Verstärkung der bestehenden Wirkfaktoren.

Es werden keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst.

Mögliche Vermeidungsmaßnahmen

Es sind keine Vermeidungsmaßnahmen für die potenziell vorkommenden Vogelarten notwendig.

6.3 Reptilien

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Artbeschreibung

Die Zauneidechse ist eine mittelgroße, gedrungen wirkende Eidechse, die eine Körperlänge von bis zu 24 cm erreichen kann. Die Zauneidechse bewohnt reich strukturierte, offene Lebensräume mit einem kleinräumigen Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren. Dabei werden Standorte mit lockeren, sandigen Substraten und einer ausreichenden Bodenfeuchte bevorzugt. Ursprünglich besiedelte die wärmeliebende Art ausgedehnte Binnendünen- und Uferbereiche entlang von Flüssen. Heute kommt sie vor allem in Heidegebieten, auf Halbtrocken- und Trockenrasen sowie an sonnenexponierten Waldrändern, Feldrainen und Böschungen vor. Sekundär nutzt die Zauneidechse auch vom Menschen geschaffene Lebensräume wie Eisenbahndämme, Straßenböschungen, Steinbrüche, Sand- und Kiesgruben oder Industriebrachen. Im Winter verstecken sich die Tiere in frostfreien Verstecken (z.B. Kleinsäugerbaue, natürliche Hohlräume), aber auch in selbst gegrabenen Quartieren. Nach Beendigung der Winterruhe verlassen die tagaktiven Tiere ab März bis Anfang April ihre Winterquartiere. Die Zauneidechse ist eine ausgesprochen standorttreue Art, die meist nur kleine Reviere mit einer Flächengröße bis zu 100 m² nutzt. Bei saisonalen Revierwechseln kann die Reviergröße bis zu 1.400 (max. 3.800) m² betragen. Innerhalb des Lebensraumes können Ortsveränderungen bis zu 100 m (max. 4 km) beobachtet werden. Die Ausbreitung erfolgt vermutlich über die Jungtiere.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Im Rahmen der Geländebegehung konnten im Plangebiet und dessen näherem Umfeld keine Hinweise auf eine mögliche Nutzung des Gebietes durch eine Zauneidechse erbracht werden. Durch das Fehlen geeigneter Habitatstrukturen im Plangebiet, kann eine Betroffenheit der Zauneidechse ausgeschlossen werden.

Auswirkungen und Konflikte

Durch das Fehlen geeigneter Habitatstrukturen im Plangebiet, kann eine Betroffenheit der Zauneidechse ausgeschlossen werden.

Es werden keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst.

Mögliche Vermeidungsmaßnahmen

Es sind keine Vermeidungsmaßnahmen für die Zauneidechse notwendig.

7. Fazit und Handlungsempfehlung

Da sich die beabsichtigten Inhalte des Bebauungsplans auf Umstrukturierungen in einer Bestandssituation beschränken, die keine zusätzliche Inanspruchnahme von Ressourcen begründet, sind in Bezug auf Klimaschutz und Klimaanpassung keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

Es werden keine Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG ausgelöst.

Im Auftrag

Julia Schwarz

Literaturverzeichnis

BNATSCHG, (Bundesnaturschutzgesetz) (o.J.): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542), zuletzt geändert am 15.09.2017. o.O.

BALZARI, C. A.; GRAF, R.; GRIESHOHN-PFLIEGER, T.; GYGAX, A.; LÜCKE, R. (2013): Vogelarten Deutschlands, Österreichs und der Schweiz. Bern.

DACHVERBAND DEUTSCHER AVIFAUNISTEN (DDA) E.V. (Hg.) (o.J.):
ornitho.de/ornitho.lu – Avifaunistische Datensammlung Deutschlands & Luxemburgs.
<https://www.ornitho.de>. o.O.

DIETZ, C.; KIEFER, A. (2020): Die Fledermäuse Europas. Haigerloch & Dünfus.

FFH-RL, (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) (1992): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (Abl. L 158 vom 10.6.2013, S. 193). o.O.

GLANDT, D. (2015): Die Amphibien & Reptilien Europas. Wiebelsheim.

LANDSCHAFTSVERBAND WESTFALEN-LIPPE (Hg.) (o.J.): Atlas der Säugetiere Nordrhein-Westfalens - AG Säugetierkunde in NRW. Online-Version des Atlases der Säugetiere Nordrhein-Westfalens. <http://www.saeugeratlas-nrw.lwl.org/>. o.O.

LANUV, (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen) (2011): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen. 4. Aufl. Recklinghausen.

MKULNV NRW, (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz) (2017): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen –Bestandserfassung und Monitoring. Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (M. Klußmann, J. Lüttmann, J. Bettendorf, R. Heuser) & STERNA Kranenburg (S. Sudmann) u. BÖF Kassel (W. Herzog). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 -615.17.03.13. online. o.O.

MWEBWV NRW & MKULNV NRW (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW. o.O.

SKIBA, R. (2003): Europäische Fledermäuse: Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung. 1. Aufl. Hohenwarsleben

SÜDBECK, P., ANDRETTZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (Hg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Hannover.

VS-RL, (Vogelschutzrichtlinie) (2009): Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Abl. L 020 vom 26.1.2010, S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 193). o.O